



Bern, 1. Dezember 2017

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit  
und Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und  
Ausländern: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. Dezember 2017 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu den Entwürfen der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **19. März 2018**.

Das Parlament hat am 16. Dezember 2016 die Änderung des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) zur Verbesserung der Integration (13.030; Integration) gutgeheissen. Die Umsetzung der Gesetzesänderungen wurde in zwei Pakete aufgeteilt. Das erste Paket tritt voraussichtlich Anfang 2018 in Kraft und beinhaltet im Wesentlichen die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für Personen aus dem Asylbereich sowie eine technische Anpassung der Finanzierungsbestimmung zur Integrationspauschale. Das Vernehmlassungsverfahren zu den notwendigen Verordnungsanpassungen dauerte vom 26. April bis am 16. August 2017.

Das zweite Paket tritt voraussichtlich im Sommer 2018 in Kraft und umfasst alle übrigen Änderungen des AuG. Dabei wird auch der Titel des Gesetzes geändert, das neu «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration» heisst (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG). Von den Anpassungen des zweiten Pakets sind die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) betroffen. Während die VZAE insbesondere die Integrationsanforderungen für Ausländerinnen und Ausländer näher festlegt, regelt die VIntA in erster Linie die Integrationsförderung.



Die vorgeschlagenen Änderungen der VZAE betreffen ausländerrechtliche Massnahmen bei festgestelltem Integrationsbedarf. Die Integrationskriterien, welche die Migrationsbehörden bei ausländerrechtlichen Entscheiden zu berücksichtigen haben, werden näher definiert. Die für eine Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung erforderlichen Sprachkompetenzen werden im Einzelnen festgelegt. Sie richten sich nach dem Stufenmodell, wonach die Anforderungen umso höher gesetzt sind, je mehr Rechte mit dem angestrebten Status verbunden sind. Die beschlossenen Massnahmen bei Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Willen zeigen, eigenverantwortlich zu ihrer Integration beizutragen, werden ebenfalls konkretisiert.

Die VIntA wird einer Totalrevision unterzogen. Dieser Reformbedarf ergibt sich aus den bereits in den vergangenen Jahren vorgenommenen Verordnungsänderungen und den notwendigen Anpassungen an die Gesetzesänderungen. Verschiedene Bestimmungen, die bisher in der VIntA enthalten waren, werden zudem neu auf Gesetzesstufe geregelt.

Die totalrevidierte VIntA knüpft weitgehend an die bestehenden Bestimmungen an. Die Gesetzesänderungen sehen nun ausdrücklich vor, dass die Kantone die Erstinformation von neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern sicherzustellen haben. In der VIntA werden die grundlegenden Inhalte der Erstinformation sowie die Richtlinien zur Umsetzung festgelegt. Ein neuer Regelungsbedarf besteht weiter bei der Aufgabenteilung innerhalb der Bundesverwaltung und der Kantone, bei der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie bei der Bezeichnung der Zielgruppen für die Integrationsförderung.

Wir laden Sie ein, zu den Verordnungsentwürfen sowie zu den Ausführungen in den Erläuterungen Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch](mailto:SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch) und [roman.bloechlinger@sem.admin.ch](mailto:roman.bloechlinger@sem.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Alexandre Diener (Tel. 058 465 95 76) und Roman Blöchlinger (Tel. 058 462 42 03) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin